

Gegenüberstellung der Änderungen

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;">Inhalt</p> <p>§ 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches § 2 Bereitstellung der Plätze § 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen § 3a Ausschluss § 4 Inanspruchnahme eines Gastplatzes § 5 Eingewöhnungszeit § 6 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge § 7 Beitragspflicht § 8 Erstattungspflicht freie Träger und Kindertagespflegestellen § 9 Verpflegungskostenersatz § 10 Erhebung der Elternbeiträge § 11 Antragstellung auf Ermäßigung und vollständige Übernahme des Elternbeitrages § 12 Öffnungszeiten § 13 Versicherungsschutz § 14 In-Kraft-Treten/In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">Inhalt</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Teil I Festsetzung von Elternbeiträgen, Erlass und Absenkungen</p> <p>§ 2 Bereitstellung der Plätze § 3 Beitragspflicht § 4 Erhebung der Elternbeiträge § 5 Absenkung des Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG § 6 Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII § 7 Datenerhebung für Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrages gemäß §§ 5 und 6 § 8 Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrages relevanten Daten</p> <p>Teil II Erhebung des Elternbeitrages in kommunalen Einrichtungen</p> <p>§ 9 Beitragsschuldner § 10 An-, Ab- und Änderungsmeldungen § 11 Ausschluss § 12 Inanspruchnahme eines Gastplatzes § 13 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge § 14 Verpflegungskostenersatz § 15 Öffnungszeiten § 16 Versicherungsschutz</p>	<p>Gemäß Normenkontrollurteil Az: 1 C 15/12 des Sächs. Obergerichtes wurde die Satzung inhaltlich neu aufgebaut.</p> <p>Teil I und III gilt für alle Einrichtungen in kommunaler, freier und privater Trägerschaft und Personensorgeberechtigte</p> <p>Teil II gilt für alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und Personensorgeberechtigte.</p> <p>§ 7 alte Satzung gestrichen, da kein Regelungsbedarf in der Satzung</p>

alt	neu	Begründung
	Teil III Schlussbestimmungen § 17 Übergangsregelungen § 18 Inkrafttreten/Außerkräftreten	
<p>§ 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches</p> <p>Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen und in Kindertagespflege in freier und kommunaler Trägerschaft der Stadt Chemnitz betreut werden.</p> <p>Kindertageseinrichtungen sind entsprechend dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (nachfolgend SächsKitaG genannt) Kinderkrippen, Kindergärten und Horteinrichtungen. Die Betreuung der Kinder erfolgt im Alter von der 9. Woche bis in der Regel unter 11 Jahren (4. Klasse). Gleichzeitig können im Rahmen von Integrationsplätzen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen werden.</p> <p>Einrichtungen der Frühförderung sind heilpädagogische Tageseinrichtungen, die Leistungen nach § 53 ff Sozialgesetzbuch XII für behinderte</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, in Horteinrichtungen an Förderschulen und in Kindertagespflege der Stadt Chemnitz betreut werden (Teil I bis Teil III). • alle Einrichtungen in kommunaler, freier und privater Trägerschaft (Teil I und Teil III) • alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Teil II) 	<p>Geltungsbereich der drei Satzungsteile</p> <p>Die Definition der einzelnen Einrichtungsarten wurde weggelassen, da sie im § 1 SächsKitaG definiert sind.</p>

alt	neu	Begründung
<p>Kinder, die vor Beginn der Schulpflicht die Förderung in einer Sondereinrichtung bedürfen, anbieten.</p> <p>Horteinrichtungen sind Ganztagesbetreuungen für Kinder von Förderschulen der Klassen eins bis sechs.</p> <p>Kindertagespflege nach SächsKitaG ist ein alternatives Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Förderung von Kindern, insbesondere in den ersten Lebensjahren.</p> <p>Für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung und Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen wird nachfolgend der Begriff „Kindertagesstätte“ verwendet.</p> <p>Kindertagesstätten können von Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere auch von Elterninitiativen, privaten Trägern, Betrieben und örtlichen Einrichtungen sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden betrieben werden.</p>		
<p>§ 2 Bereitstellung der Plätze</p> <p>1) Im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot an Krippen- und Hortplätzen und für die Realisierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz trägt die Stadt Chemnitz die jugendhilfeplanerische Verantwortung und erstellt einen Bedarfsplan.</p>	<p>Teil I Festsetzung von Elternbeiträgen, Erlass und Absenkungen</p> <p>§ 2 Bereitstellung der Plätze</p> <p>1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass in seinem Gebiet die nach § 3 SächsKitaG erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung</p>	<p>Rechtsanspruch besteht für Kinder im Krippenalter</p>

alt	neu	Begründung
	<p>stehen. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Sächs-KitaG erstellt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich einen Bedarfsplan.</p>	
<p>2) Die Aufnahme der Kindertagesstätte, der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung gemäß SächsKitaG.</p>	<p>2) Die Aufnahme der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung gemäß SächsKitaG und SächsFöSchülBetrVo.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 1 der Satzung definiert alle Einrichtungsarten und wird durchgängig in der Satzung so angewandt, um nicht immer alle Einrichtungsarten aufzuzählen. - SächsFöSchülBetrVo ist ebenfalls Grundlage der Finanzierung, fehlte in der Satzung von 2009
<p>3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten werden für Kinder folgende Betreuungszeiten angeboten:</p> <p>Für Krippen und Kindergartenkinder und Kinder in Einrichtungen der Frühförderung:</p> <p>4,5 Stunden 6,0 Stunden 7,5 Stunden 9,0 Stunden 10,0 Stunden 11,0 Stunden</p> <p>Sowie Hortkinder:</p> <p>3,0 Stunden 4,0 Stunden 5,0 Stunden 6,0 Stunden 8,0 Stunden während der schulfreien Zeit</p>	<p>3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten werden für Kinder folgende Betreuungszeiten angeboten:</p> <p>Für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt:</p> <p>4,5 Stunden 6,0 Stunden 7,5 Stunden 9,0 Stunden 10,0 Stunden 11,0 Stunden</p> <p>sowie für Hortkinder bis zur Beendigung der Grundschulzeit:</p> <p>3,0 Stunden 4,0 Stunden 5,0 Stunden 6,0 Stunden</p>	<p>Definiert alle Kinder im Rechtsanspruch</p>

alt	neu	Begründung
<p>4) Personensorgeberechtigte können für Kinder bis zum Schuleintritt eine 10- oder 11-stündige Betreuungszeit oder eine Betreuungszeit über die Öffnungszeit hinaus in Anspruch nehmen, wenn beide Elternteile einer vollständigen Familie oder ein allein erziehender Elternteil in einem Arbeitsverhältnis stehen oder wenn es sich hierbei um Studenten, Aus- und Fortzubildende, Schüler oder in besonderem Maße erkrankte Personen handelt.</p> <p>Ist ein Kind im Hort oder in einer Horteinrichtung an Förderschulen aufgenommen, kann die Betreuungszeit über die Öffnungszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn analog die Bedingungen wie im Satz 1 gegeben sind.</p>	<p>bis 10,0 Stunden während der schulfreien Zeit</p>	<p>Erweiterung der Betreuungszeit bis 10 Stunden in der schulfreien Zeit/Ferien</p> <p>§ 2 (4) alte Satzung weggefallen, § 4 Abs. 7 der Satzung verweist auf die Möglichkeiten der erhöhten Betreuungszeiten</p>
<p>5) Die Stadt Chemnitz stellt für Kinder im Alter von der 9. Woche bis in der Regel zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz von maximal 7,5 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis unter 11 Jahren einen Betreuungsplatz von bis zu maximal 4 Stunden täglich bereit, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht im Arbeitsprozess steht oder • sich nicht in Ausbildung/Studium befindet oder • geringfügig beschäftigt ist. 	<p>4) Die Stadt Chemnitz stellt in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz von maximal 7,5 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis zur Beendigung der Grundschulzeit bzw. Beendigung Klasse 6 bei Förderschulen einen Betreuungsplatz von bis zu maximal 4 Stunden täglich bereit, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht im Arbeitsprozess steht oder • sich nicht in Ausbildung/Studium befindet oder • geringfügig beschäftigt ist. 	<p>Kinder können auf Grund von Rückstellungen älter als 11 Jahre sein, wenn sie die Grundschulzeit beendet haben.</p>

alt	neu	Begründung
<p>Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten mit Einverständnis des Trägers der Einrichtung gewährt werden, wenn,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder physisch und oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind, • innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst ein erhöhter Betreuungsbedarf angezeigt wird, • eine besonders schwerwiegende Familiensituation dies erfordert und • bei geringfügig Beschäftigten nachweisbar die tägliche Arbeitszeit einschließlich Wegezeiten dies notwendig macht. 		
	<p>5) Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder physisch und/oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind, - innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst ein erhöhter Betreuungsbedarf angezeigt wird, - eine besonders schwerwiegende Familiensituation dies erfordert und 	<p>§ 2 (5) neue Satzung Im Sinne der Übersichtlichkeit neu sortiert</p> <p>Den erhöhten Betreuungsbedarf kann nur der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren, da es zu Kostenübernahmen von Elternbeiträgen kommen kann.</p>

alt	neu	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - bei geringfügig Beschäftigten nachweisbar die tägliche Arbeitszeit einschließlich Wegezeiten dies notwendig macht. 	
<p>6) Für Plätze in Kindertagespflege werden analoge Betreuungszeiten angeboten.</p>		<p>§ 2 (6) der alten Satzung entfällt, da Bereitstellung der Plätze für alle Anbieter definiert wurde</p>
<p>§ 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen</p> <p>(1) Anmeldung (gilt nur für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft)</p> <p>1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Eltern des Kindes schriftlich, in der Regel sechs Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte, mit den gültigen Formularen und unter Vorlage der vollständigen Unterlagen im Amt für Jugend und Familie einzureichen. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.</p> <p>2. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchten und abgemeldet wurden, gilt abweichend von § 3 (1) Nr. 1 eine Wiederanmeldefrist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.</p> <p>3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Stadt Chemnitz.</p>	<p>§ 10 An-, Ab- und Änderungsmeldungen</p> <p>(1) Anmeldung</p> <p>1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung soll in der Regel sechs Monate vor Aufnahme, per Internet über das Anmeldeportal unter der Web- Adresse www.stadt-chemnitz.de, in der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung oder im Jugendamt eingehen. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.</p> <p>2. Die Anmeldung für einen Hortplatz erfolgt stets bei dem/der Leiter/in des Hortes, den das Kind besuchen wird</p> <p>3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages zwischen den sorgeberechtigten Personen und der Stadt Chemnitz.</p>	<p>Neu im Teil II für die kommunalen Einrichtungen</p> <p>Die Anmeldung wurde mit Einführung des Eltern-Portals neu geregelt.</p> <p>Punkte 2 und 4 der alten Satzung entfallen.</p>

alt	neu	Begründung
<p>4. Eine Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist im Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kindertageseinrichtungen, schriftlich unter Vorlage der notwendigen Unterlagen zu beantragen.</p>		<p>§ 3 Abs.1 (4) der alten Satzung entfällt, da der öffentliche Träger dies für Freie und Private Träger nicht regeln kann</p>
<p>(3) Änderungsmeldung</p> <p>Änderung von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen u.a. sind schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind im Sachgebiet Elternbeiträge des Amtes für Jugend und Familie anzuzeigen und treten im Monat der Meldung in Kraft.</p>	<p>(2) Änderungsmeldung:</p> <p>1) Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen u. a. sind schriftlich bei der/dem Leiter/in der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind im Sachgebiet Elternbeiträge des Jugendamtes unverzüglich anzuzeigen und treten gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung in Kraft.</p> <p>2) Bei einer Änderung der Betreuungszeit bzw. bei Einrichtungswechsel bis zum 15. des Monats wird der damit verbundene veränderte Elternbeitrag im laufenden Monat geändert. Tritt die Veränderung ab dem 16. eines Monats in Kraft, gilt der veränderte Elternbeitrag erst im Folgemonat.</p> <p>3) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Frühförderung in einen Hort und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.</p>	<p>Änderung der Reihenfolge</p> <p>(1) Anmeldung</p> <p>(2) Änderungsmeldung</p> <p>(3) Abmeldung</p>

alt	neu	Begründung
<p>(4) An-, Ab- und Änderungsmeldungen in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe werden, soweit anders geregelt, entsprechend der beim Träger geltenden Regelungen vorgenommen.</p>		<p>§ 3 Abs. 3 (4) der alten Satzung entfällt, da der öffentliche Träger dies für Freie und Private Träger nicht regeln kann</p>
<p>(2) Abmeldung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung erfolgen. 2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. 3. Wechselt ein Kind mit der Kindertagesstätte auch den Träger der Einrichtung, endet das Benutzungsverhältnis zum Letzten des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bedingung ist, dass das Kind nach Abmeldung zum Monatsende sofort zu Monatsbeginn des Folgemonats in der neuen Einrichtung aufgenommen wird. 4. Ist der Einrichtung bekannt, dass eine Familie weggezogen ist, ohne den Platz zu kündigen, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf. 	<p>(3) Abmeldung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Die Abmeldung muss schriftlich bei der/dem Leiter/in der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung erfolgen. 3. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. 3. Eine einseitige Kündigung des Platzes durch die Stadt Chemnitz kann aus folgenden Gründen erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> - Wegzug aus Chemnitz ohne Kündigung des Platzes - unentschuldigtes (unbegründetes) Fernbleiben von der Einrichtung länger als 4 Wochen. - Nichtzahlung des Elternbeitrages 	<p>§ 3 Abs.2 (4) und (5) der alten Satzung entfallen, da der öffentliche Träger dies für Freie und Private Träger nicht regeln kann</p>

alt	neu	Begründung
<p>5. Bei Probebeschulungen von Kindern aus Regelschulen an Förderschulen oder umgekehrt besucht das Kind als Gastkind die betreffende Einrichtung.</p>		
<p>§ 3a Ausschluss</p> <p>(1) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte der Stadt Chemnitz entscheidet das Amt für Jugend und Familie bzw. in Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe der jeweilige Träger.</p> <p>(2) Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kind länger als vier aufeinanderfolgende Wochen der Einrichtung unentschuldigt fernbleibt, dann zum Ende des Monats, • eine Betreuung in einer Kindertagesstätte aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen unmöglich und ärztlich bescheinigt ist, • nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederzulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Kindertagesstätte vorgelegt wird. 	<p>§ 11 Ausschluss</p> <p>(1) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung der Stadt Chemnitz entscheidet das Jugendamt.</p> <p>(2) Ein Kind kann vom Besuch einer Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung ausgeschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung unentschuldigt fernbleibt, dann zum Ende des Monats, - eine Betreuung in einer Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich oder ärztlich bescheinigt ist, - nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederzulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung vorgelegt wird. 	<p>Neu im Teil II für die kommunalen Einrichtungen</p>

alt	neu	Begründung
<p>Der Ausschluss des Kindes wird den Eltern durch Bescheid der Stadt Chemnitz mitgeteilt bzw. durch Bescheid oder Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der freien Jugendhilfe.</p>	<p>(3) Der Ausschluss des Kindes wird den Eltern durch Bescheid der Stadt Chemnitz mitgeteilt.</p>	<p>Ausschluss muss der freie Träger selbst regeln</p>
<p>§ 4 Inanspruchnahme eines Gastplatzes</p> <p>(1) Personensorgeberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen.</p> <p>(2) Gastplätze werden in den Kindertagesstätten unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel gemäß § 12 Abs. 2 SächsKitaG eingehalten werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindertagesstätte. 2. Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist über einen formlosen Antrag schriftlich vor Aufnahme von den Eltern bei der Leiterin einzureichen. 3. Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen pro Monat. 	<p>§ 12 Inanspruchnahme eines Gastplatzes</p> <p>(1) Personensorgeberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen.</p> <p>(2) Gastplätze werden in den Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung und in Horteinrichtungen an Förderschulen zur Verfügung gestellt, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die/der Leiter/in der Einrichtung.</p> <p>(3) Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist über einen formlosen Antrag schriftlich vor Aufnahme von den Eltern bei dem/der Leiter/-in einzureichen. Es wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Chemnitz abgeschlossen.</p> <p>(4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge als Tagessatz - bemessen an den monatlichen Elternbeiträgen pro Platz - erhoben.</p>	<p>Neu im Teil II für die kommunalen Einrichtungen</p> <p>Benennung der Einrichtungen gemäß Gesetzestext</p> <p>Rahmenbedingungen beziehen sich nicht nur auf den Personalschlüssel</p> <p>Möglichkeit der Inanspruchnahme bis zu 10 Tagen im Monat entfällt, da Personensorgeberechtigte ggf. länger Bedarf haben</p> <p>Die Entgeltordnung für die die Inanspruchnahme eines Gastplatzes entfällt.</p>

alt	neu	Begründung
<p>4. Alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Gastplatzes zu regelnden Modalitäten werden in einem privatrechtlichen Vertrag festgehalten. Der Vertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Chemnitz abgeschlossen.</p> <p>Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Gastplatzes regelt die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes in einer Kindertageseinrichtung, einer Einrichtung der Frühförderung oder einer Horteinrichtung gemäß §§ 13 Abs. 3 und 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz (nachfolgend Entgeltordnung genannt).</p> <p>5. Die Aufnahme von Gastkindern im Alter von 7 bis unter 11 Jahren kann nur in Kindertagesstätten erfolgen, die eine Betriebserlaubnis zur Betreuung von Hortkindern haben.</p> <p>(3) Für die Begleichung der Elternbeiträge gilt folgende Regelung:</p> <p>Personensorgeberechtigte, deren Kinder während der Zeit der Notsituation in einer anderen Chemnitzer Einrichtung untergebracht werden, zahlen den Elternbeitrag für die Stammeinrichtung. Eine Ummeldung des Platzes erfolgt während dieser Zeit nicht. Findet dabei ein Trägerwechsel statt, sind die Elternbeiträge entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zwischen den Trägern der Einrichtungen zu verrechnen.</p>		<p>Die Festsetzung für die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes erfolgt über die Anlage Elternbeiträge der neuen Satzung.</p> <p>§ 4 Abs. 2 (5) der alten Satzung entfällt, Hortkinder können gemäß Betriebserlaubnis nur in Einrichtungen mit Betreuungsangebot Hort betreut werden.</p> <p>§ 4 Abs. 3 der alten Satzung entfällt, da der öffentliche Träger dies für freie und private Träger nicht regeln kann</p>

alt	neu	Begründung
<p>(4) Für Kinder, die einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wird eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII nicht gewährt.</p>		<p>§ 4 Abs. 2 (4) der alten Satzung entfällt, auch der Beitrag für einen Gastplatz ist ein Elternbeitrag und kann ermäßigt werden</p>
<p>§ 5 Eingewöhnungszeit</p> <p>(1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder im Alter von 9 Wochen bis unter 7 Jahre wird beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder Kindergarten beitragsfrei für die Dauer eines Monats gewährt. Bei einem Wechsel der Einrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden, ist aber kostenpflichtig</p> <p>(2) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leiterin stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich erwünscht.</p> <p>(3) Beginnt die Eingewöhnungszeit ab dem 15. eines Monats, so wird für den Folgemonat der halbe Elternbeitrag erhoben.</p> <p>(4) Für die Zeit der Eingewöhnung finden die Fristen der Abmeldung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.</p>	<p>§ 2 Bereitstellung der Plätze</p> <p>6) Die Eingewöhnungszeit für Kinder im Alter von 9 Wochen bis unter 7 Jahre wird beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle beitragsgemindert für die Dauer eines Monats gewährt.</p> <p>Bei einem Wechsel der Einrichtung oder bei einer Erstbetreuung in einer Horteinrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden, ist aber voll kostenpflichtig.</p> <p>Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der/dem Leiter/in oder der Tagespflegeperson stundenweise gestaffelt. Ein Sorgeberechtigter oder eine andere dem Kind vertraute Person ist in der Anfangsphase der Eingewöhnung anwesend und die Eingewöhnung wird dann in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften oder der Tagespflegeperson gestaltet.</p>	<p>Neu im Teil I für kommunale, freie und private Träger § 2 (6) aufgenommen</p> <p>Eingewöhnungszeit an dieser Stelle neu aufgenommen, in der alten Satzung § 5.</p> <p>Da die Eingewöhnungszeit über den Monat zeitlich gestaffelt und die Kinder am Ende in der Regel die Einrichtungen ganztägig besuchen, soll für den Monat ein Elternbeitrag von 4,5 Stunden erhoben werden. Die Träger stellen von Beginn an der Eingewöhnungszeit qualifiziertes Personal zur Verfügung.</p> <p>§ 5 Abs. (3) und (4) der alten Satzung entfallen</p>

alt	neu	Begründung
<p>§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge</p> <p>(1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Berechnungsbescheides durch Überweisung oder Lastschriftinzug an die Stadt Chemnitz unter Angabe des Personenkontos. Pro Familie erfolgt die Vergabe eines Personenkontos.</p> <p>Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.</p> <p>(2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Kindertagesstätte oder von der Kindertagespflegestelle erfolgt nicht.</p> <p>(3) Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge erfolgen bei Trägern der freien Jugendhilfe, wenn abweichend festgelegt, nach trägerspezifischen Zahlungsmodalitäten.</p>	<p>§ 13 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge</p> <p>(1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Bescheides über die Erhebung der Elternbeiträge durch Überweisung oder Lastschriftinzug an die Stadt Chemnitz unter Angabe des Personenkontos. Pro Familie erfolgt in der Regel die Vergabe eines Personenkontos.</p> <p>(2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats fällig.</p>	<p>Neu im Teil II für die kommunalen Einrichtungen</p> <p>Das Fälligkeitsdatum wurde auf den letzten Tag des Monats gelegt, um ungerechtfertigte Mahnungen zu vermeiden.</p> <p>§ 6 Abs. 3 der alten Satzung entfällt, da der öffentliche Träger dies für freie und private Träger nicht regeln kann.</p>
<p>§ 7 Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege am 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht.</p>	<p>§ 3 Beitragspflicht</p> <p>(1) Für die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung nach § 1 Anstrich 1 und in Kindertagespflege ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.</p>	<p>Neu im Teil I für kommunale, freie und private Träger</p> <p>Neu (1): setzt sich aus § 7 Abs. (1) und (5) der alten Satzung zusammen</p>

alt	neu	Begründung
<p>(2) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflegestelle aufgenommen ist. In den Fällen, in denen gemäß § 5 dieser Satzung eine Eingewöhnungszeit gewährt wird, entsteht die Beitragspflicht nach Ablauf dieser Zeit.</p> <p>(3) Krankheit, Kur, Urlaub, Betriebsferien und Schließungen von Einrichtungen und Ähnliches führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.</p> <p>Im Falle der Schließung einer Einrichtung endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Schließung erfolgt. Bei einer anschließenden übergangslosen Umsetzung in eine andere Einrichtung bleibt das Betreuungsverhältnis bestehen.</p> <p>(4) Grundsätzlich sind für alle Kinder, die eine Kindertagesstätte der Stadt Chemnitz oder eine Kindertagesstelle besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen.</p> <p>(5) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Die Beitragspflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.</p>	<p>(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt.</p> <p>(3) In der Regel sind für alle Kinder, die eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen.</p> <p>Für die Zeit der Eingewöhnung von einem Monat wird der Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von 4,5 Stunden erhoben.</p> <p>(4) Fehlzeiten des Kindes (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub, Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes) und notwendige betriebsbedingte Schließungen von Einrichtungen (z. B. Streikmaßnahmen, Havarie) führen nicht zu einer Minderung oder dem Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung erfolgt nicht.</p> <p>(5) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihren Hauptwohnsitz in Chemnitz haben und eine Chemnitzer Kindertageseinrichtung besuchen • den Hauptwohnsitz in Chemnitz haben, jedoch auf Grund von Kapazitätsengpässen 	<p>Eine Erstattung der Elternbeiträge, Bsp. Abwesenheit durch Kur, erfolgt nicht.</p> <p>§ 7 Abs. 3 alte Satzung, jetzt neu § 3 Abs. 4</p> <p>§ 7 Abs. 5 alte Satzung, jetzt neu in § 9 Abs. 1</p>

alt	neu	Begründung
	<p>in Chemnitz eine Einrichtung im Umland besuchen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihren Wohnsitz nicht in Chemnitz haben, aber eine Chemnitzer Kindertageseinrichtung besuchen <p>übernimmt die Stadt Chemnitz die Elternbeiträge befristet bis 31.08.2021. Ab dem 01.09.2021 sind auch für Kinder im letzten Kindergartenjahr die Elternbeiträge zu entrichten.</p> <p>Diese Regelung gilt ebenfalls für von der Einschulung zurückgestellte Kinder.</p>	<p>Beendigung des beitragsfreien Vorschuljahres auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses zum Zweijahreshaushaltes 2021/2022</p>
<p>§ 8 Erstattungspflicht freie Träger und Kinderpflegestellen</p> <p>(1) Die Stadt Chemnitz erstattet dem Träger der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegestelle den Betrag, um den die Elternbeiträge entsprechend Anlage 1 dieser Satzung herabgesetzt werden.</p> <p>(2) Ermäßigt der Träger der Kindertagesstätte oder die Kindertagespflegestelle die Elternbeiträge aus anderen Gründen, besteht kein Erstattungsanspruch gegen die Stadt Chemnitz.</p> <p>(3) Bei Probebeschulungen an Förderschulen von bis zu einem Monat erfolgt keine Verrechnung für Kinder der Stadt Chemnitz an den Träger der freien Jugendhilfe.</p>		<p>§ 8 der alten Satzung entfällt –Regelungen in der Satzung nicht notwendig, bzw. in Rahmenvereinbarung beinhaltet</p>

alt	neu	Begründung
<p>Besuchen Kinder aus Kindertagesstätten von Trägern der freien Jugendhilfe für einen Zeitraum von bis zu einem Monat eine Kindertagesstätte der Stadt Chemnitz wird auf eine anteilige Verrechnung des Elternbeitrages verzichtet.</p>		
<p>§ 9 Verpflegungskostenersatz</p> <p>(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostenersatz abgegolten.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag gegenüber den Eltern geregelt. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Verpflegung ist in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegt.</p> <p>(3) Bei einem Zahlungsrückstand für einen Zeitraum von zwei Monaten wird der Vertrag über die Inanspruchnahme der Verpflegung gekündigt. Damit ist gleichzeitig eine Änderung der Betreuungszeit auf täglich maximal 4,5 Stunden, ohne das Angebot einer Mahlzeit, verbunden.</p>	<p>§ 14 Verpflegungskostenersatz</p> <p>(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz neben dem Elternbeitrag an den Caterer zu entrichten ist.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter und den Eltern geregelt. Die Caterer stellen bei Bedarf Allergie- und Diätkost bereit und berücksichtigen ethnische und religiöse Aspekte. Mitgebrachtes Essen kann in den Kindertageseinrichtungen in der Regel nicht erwärmt werden.</p>	<p>Neu im Teil II für die kommunalen Einrichtungen</p> <p>Hinweis für Eltern</p> <p>§ 9 Abs. (3) und (4) entfallen, Gründe, die nicht in der Person des Kindes liegen, dürfen nicht zur Einschränkung der Betreuung führen.</p>

alt	neu	Begründung								
(4) Vor der Inanspruchnahme eines Gastplatzes nach § 4 dieser Satzung ist der Verpflegungskostenersatz zu entrichten.										
<p>§ 10 Erhebung der Elternbeiträge</p> <p>(1) Als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages gelten die Regelungen des SächsKitaG.</p>	<p>§ 4 Erhebung der Elternbeiträge</p> <p>(1) Der örtliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Personal- und Sachkosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Kosten bilden gemäß § 15 (2) SächsKitaG die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.</p>	<p>Neu im Teil I für kommunale, freie und private Träger im § 4 Erhebung der Elternbeiträge</p>								
	<p>(2) Die Elternbeiträge werden ab 01.07.2022 und jeweils zum 01.07. der folgenden Jahre auf folgende prozentualen Anteile an den jeweils bis zum 30.06. veröffentlichten Platzkosten des vergangenen Jahres festgelegt:</p> <table data-bbox="808 948 1391 1082"> <tr> <td>Kinderkrippe/ Kindertagespflege</td> <td>17,50 %</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>25,46 %</td> </tr> <tr> <td>Hort</td> <td>25,24 %</td> </tr> <tr> <td>Ganztagsbetreuung</td> <td>18,89 %</td> </tr> </table>	Kinderkrippe/ Kindertagespflege	17,50 %	Kindergarten	25,46 %	Hort	25,24 %	Ganztagsbetreuung	18,89 %	<p>Neu (2): Die Elternbeiträge werden auf Grundlage der Personal- und Sachkosten gemäß §15 SächsKitaG berechnet. Vorgesehene Erhöhungen von Elternbeiträgen werden durch den Stadtrat beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Chemnitzer Amtsblatt werden die Eltern zügig über mögliche Veränderungen informiert.</p>
Kinderkrippe/ Kindertagespflege	17,50 %									
Kindergarten	25,46 %									
Hort	25,24 %									
Ganztagsbetreuung	18,89 %									
	<p>(3) Die Höhe der gültigen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungszeiten ist in der Anlage zur Satzung ausgewiesen. Die Anlage zur Satzung gilt bis zur nächsten Veröffentlichung der Platzkosten der Stadt Chemnitz und der daraus resultierenden neuen Anlage zur Satzung.</p>	<p>neu</p>								

alt	neu	Begründung
	(4) Sie werden durch die Träger der Kindertageseinrichtungen erhoben und mittels Beitragsbescheid festgesetzt bzw. bei freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern und den Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.	
(2) Die Betriebskosten der Kindertagesstätten werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Chemnitz, Elternbeiträge sowie durch den Eigenanteil des Trägers gemäß §§ 14 und 15 SächsKitaG aufgebracht.		Entfällt, geregelt im SächsKitaG
(3) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf 12 Monate umgelegt, so dass auch für den Monat, in welchem die Betriebsferien durchgeführt werden, ein voller Beitrag zu entrichten ist.		Entfällt, geregelt im SächsKitaG
(4) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.		Entfällt, SächsKitaG unterscheidet nach Betreuungsart, nicht nach Alter
(5) Die Höhe der gültigen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungszeiten ist in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Erfolgt die Betreuung des Kindes über die festgelegte Öffnungszeiten der Kindertagesstätte bzw. über die festgelegte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag hinaus, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß Anlage erhoben. Für die Berechnung der zusätzlichen Elternbeiträge gilt, dass die täglich angefallene Betreuungszeit als Gesamtsumme errechnet und auf volle Stunden gerundet wird. Liegt ein Antrag nach § 90 SGB VIII auf Übernahme des Elternbeitrages vor, wird dieser bei der Berechnung berücksichtigt.	(5) Erfolgt eine längere als im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten oder werden zusätzliche Betreuungszeiten über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus benötigt, erhebt der Träger weitere Beiträge gemäß der Anlage zur Satzung.	Übernahme gemäß § 90 SGB VIII in § 4 Abs. (6) der neuen Satzung verschoben

alt	neu	Begründung
Für die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.		
	(6) Für die Berechnung der zusätzlichen Beiträge gilt, dass pro angefangene Stunde der Betrag lt. Anlage zur Satzung erhoben wird. Für diese Beiträge kann eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden, sofern wichtige Gründe zur Überschreitung der eigentlichen Betreuungszeit oder Öffnungszeit der Einrichtung nachgewiesen werden können.	Neu (6): Ermäßigungen für zusätzliche Betreuungszeiten wird gewährt, wenn wichtige Gründe zur Überschreitung der eigentlichen Betreuungszeit vorliegen.
(6) Bei einer Änderung der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats wird der damit verbundene veränderte Elternbeitrag im laufenden Monat erhoben. Tritt die Veränderung nach dem 15. eines Monats in Kraft, wird der veränderte Elternbeitrag erst im Folgemonat fällig.		Neue Satzung § 10 (2), 2.
<p>(7) Bei einer Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden in den Schulferien oder an unterrichtsfreien Tagen wird bei Hortkindern der Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich zu Grunde gelegt. Die Betreuung in den Sommer-, Herbst- und Winterferien wird zu jeweils einem erhöhten monatlichen Elternbeitrag zusammengefasst. Für alle weiteren Ferien und unterrichtsfreien Tage wird der Elternbeitrag entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit erhoben.</p> <p>Erfolgt eine Betreuung über 8 Stunden oder über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus, so ist für jede angefangene Stunde der zusätzliche Elternbeitrag zu entrichten.</p>	(7) Bei einer Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden in den Schulferien wird bei Hortkindern ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Grundlage für diese Berechnung in den Schulferien ist der Elternbeitrag für eine 6-stündige Betreuung im Hort. Für jede Stunde, die über die 6-stündige Betreuung in Anspruch genommen wird, erhebt der Träger der Einrichtung einen Stundensatz gemäß der Anlage zur Satzung.	Der Elternbeitrag für die tatsächlich zusätzlich in Anspruch genommenen Stunden ist für Eltern und Einrichtungen konkreter nachvollziehbar. Weiterhin entfällt die Ungleichbehandlung, dass ein Teil der Eltern 2 Stunden Betreuungszeit umsonst nutzen durften.

alt	neu	Begründung
<p>(8) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge entsprechend Anlage.</p>	<p>§ 5 Absenkung des Elternbeitrages gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG</p> <p>(1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrages durch eine Staffelung des Elternbeitrages für die einzelnen Zählkinder. Dabei ist der ungekürzte Elternbeitrag für das zweitälteste Kind um 40 von Hundert, für das drittälteste Kind um 80 von Hundert zu ermäßigen, für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag. Als Zählkinder sind nur die Kinder einer Familie, die eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, beginnend mit dem ältesten Kind zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, wo und in welcher Rechtsträgerschaft sich die Einrichtung befindet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kinder mit Hauptwohnsitz im Haushalt dieser Familie gemeldet sind. Bei einem anerkannten paritätischen Wechselmodell wird die Zählkindfolge für beide Familien (unabhängig vom Hauptwohnsitz) anerkannt.</p> <p>(2) Lebt das Kind, das eine Einrichtung gem § 1 dieser Satzung besucht, bei einem alleinerziehenden Elternteil (Einelternfamilie) ist der Betrag um 10 von Hundert zu mindern.</p>	<p>Neu im Teil I für kommunale, freie und private Träger:</p> <p>Absenkung des Elternbeitrages gemäß gemeinsamer Empfehlung Sächs. Städte- und Gemeindetages, Sächs. Landtag, Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des SMS</p> <p>Würdigung des paritätischen Wechselmodells</p> <p>Neu § 5 (2)</p>

alt	neu	Begründung
<p>Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach den §§ 53 und 54 SGB XII i.V. m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.</p>	<p>Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben (sog. Einelternfamilien)</p> <p>(3) Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach den §§ 53 und 54 SGB XII i.V. m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.</p>	<p>Neu § 5 (3)</p>
<p>(9) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten oder einer Einrichtung der Frühförderung in einen Hort oder eine Horteinrichtung für Kinder von Förderschulen und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monates, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.</p>		<p>§ 10 Abs. 9 der alten Satzung entfällt, da der öffentliche Träger dies für freie und private Träger nicht regeln kann</p>
<p>§ 11 Antragstellung auf Ermäßigung und vollständige Übernahme des Elternbeitrages</p> <p>(1) Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz durch die Stadt Chemnitz übernommen werden, soweit die Belastung den Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend</p>	<p>§ 6 Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII</p> <p>(1) Auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der in Chemnitz geltende Elternbeitrag teilweise oder ganz übernommen werden, soweit die Belastung den Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des SGB XII entsprechend.</p>	<p>Neu im Teil I für kommunale, freie und private Träger:</p>
<p>(2) Elternbeiträge in diesem Sinne sind auch die zusätzlichen Elternbeiträge gemäß § 10 Abs. 5, Satz 3 und Abs. 7, Satz 2 dieser Satzung.</p>		<p>Neu im § 4 (8): Ermäßigungen für zusätzliche Betreuungszeiten wird gewährt, wenn wichtige Gründe zur Überschreitung der eigentlichen Betreuungszeit vorliegen.</p>

alt	neu	Begründung
<p>(3) Die Beitragspflichtigen haben bei Antragstellung auf Ermäßigung oder auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages alle erforderlichen Nachweise zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zu erbringen. Bei unvollständiger oder fehlender Antragstellung bzw. nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes haben die Eltern den Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.</p>	<p>(2) Die Beitragspflichtigen haben bei Antragstellung auf Ermäßigung oder auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages alle erforderlichen Nachweise zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zu erbringen. Die Beitragspflichtigen haben gemäß §§ 60 ff. SGB I eine Mitwirkungspflicht. Bei unvollständiger oder fehlender Antragstellung bzw. nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes haben die Beitragspflichtigen deshalb den Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.</p> <p>Stellt bei Anwendung des paritätischen Wechselmodells nur ein beitragspflichtiger Elternteil den Antrag auf Übernahme, wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur der Anteil dieses Elternteils ermäßigt oder teilbefreit.</p> <p>Die Gewährung einer teilweisen bzw. vollen Übernahme des Elternbeitrages ist befristet. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist erneut ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher dem Bewilligungszeitraum folgt.</p>	<p>Neue Satzung § 6 Abs. 2</p> <p>Hinweis für Eltern</p> <p>Alte Satzung § 11 (4)</p>
<p>(4) Die Gewährung einer teilweisen bzw. vollen Übernahme des Elternbeitrages ist befristet. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist erneut ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu stellen.</p>		<p>Neue Satzung § 6 (2)</p>

alt	neu	Begründung
Erfolgt keine neue Antragstellung wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher dem Bewilligungszeitraum folgt.		
<p>(5) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes, welche zum Wegfall der Ermäßigung oder der vollständigen Übernahme des Elternbeitrages führen, sind dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Die Übernahme des Elternbeitrages durch die Stadt Chemnitz erfolgt ganz oder teilweise ab dem Monat der Antragstellung.</p>	<p>(3) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes, welche zum Wegfall der Ermäßigung oder der vollständigen Übernahme des Elternbeitrages führen, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Neu: § 6 (4)</p>
	<p>(4) Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitrags-ermäßigung bzw. des Elternbeitrags-erlasses durch Vorlage von Nachweisen (z. B. Einkommensteuerbescheiden) zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend Elternbeiträge zu erheben.</p> <p>Die Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt ganz oder teilweise ab dem Monat der Antragstellung.</p>	<p>Neu: Hinweis für Eltern</p> <p>Alte Satzung § 11 (5)</p>
	<p>(5) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, übernimmt die Stadt Chemnitz den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.</p>	<p>Neu aufgenommen Gesetzeskonform</p>

alt	neu	Begründung
	<p>(6) Wird dem Kind Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und dies durch die örtlichen Sozialämter finanziert wird.</p>	
<p>§ 12 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Stadt und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.</p>	<p>§ 15 Öffnungszeiten</p>	<p>Neu im Teil II für die kommunalen Einrichtungen § 12 Abs. 1 der alten Satzung entfällt, da der öffentliche Träger dies für freie und private Träger nicht regeln kann</p>
<p>(2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2)</p>	
<p>(3) Die Öffnungszeiten der Horteinrichtungen und der Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen werden während der Schulzeit, Ferienzeit und an unterrichtsfreien Tagen auf täglich 8 Stunden festgelegt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternrates in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz festgesetzt.</p>	<p>(3) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, die Kinder im Hortalter betreuen, und der Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen werden auf täglich 8 Stunden festgelegt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.</p>	

alt	neu	Begründung
(4) Eine Betreuung von Kindern über die Öffnungszeit der Kindertagesstätten hinaus bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Kindertagesstätte.	(5) Eine Betreuung von Kindern über die Öffnungszeit der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung hinaus bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bei der/dem Leiter/in der Einrichtung .	
(5) Für die Planung des Einsatzes der pädagogischen Fachkräfte im Kalenderjahr ist die Analyse der Urlaubszeiten der Kinder erforderlich. Unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Bedürfnisse der Kinder und der Personensorgeberechtigten und nach Befragung der Eltern werden variable Termine für die Festlegung der Betriebsferien analysiert und im Konsens des Elternrates mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt. Während der Betriebsferien haben die jeweiligen Kindertageseinrichtungen in der Regel geöffnet und sichern die Betreuung der Kinder von Personensorgeberechtigten, die zur Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit, des Studiums oder der Ausbildung notwendig ist. Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung erfolgt in dieser Zeit entsprechend der Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder.	(4) Für die Planung des Einsatzes der pädagogischen Fachkräfte im Kalenderjahr ist die Analyse der Urlaubszeiten der Kinder erforderlich. Unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Bedürfnisse der Kinder und der Personensorgeberechtigten und nach Befragung der Eltern werden variable Termine für die Festlegung der Zeiten mit verringertem Betreuungsbedarf analysiert und im Konsens des Elternrates mit der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung festgelegt.	Neu § 13 Abs. 4: Analyse der Urlaubszeiten der Kinder als Grundlage der Festlegung der Zeiten mit verringertem Betreuungsbedarf in kommunalen Einrichtungen
	(5) Während der Zeiten mit verringertem Betreuungsbedarf haben die jeweiligen Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung in der Regel geöffnet und sichern die Betreuung der Kinder von Personensorgeberechtigten, die zur Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit, des Studiums oder der Ausbildung notwendig ist. Der Einsatz der pädagogischen	Alte Satzung § 12 Abs. 5 Neu formuliert

alt	neu	Begründung
	schen Mitarbeiter/innen der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung erfolgt in dieser Zeit entsprechend der Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder.	
<p>§ 13 Versicherungsschutz</p> <p>Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des SGB VIII, - der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS), - des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA). 	<p>§ 16 Versicherungsschutz</p> <p>Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des SGB VIII, - der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS), - des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA). 	Neu im Teil II für die kommunalen Einrichtungen
	<p>§ 7 Datenerhebung für Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrages gemäß §§ 5 und 6</p> <p>(1) Zur Überprüfung der Ansprüche auf Ermäßigung des Elternbeitrags gemäß § 5 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Stadt Chemnitz insbesondere folgende Daten erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder - Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten - Familienverhältnisse - Nachweise des Zählkindstatus <p>(2) Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß § 6 werden neben der vertragli-</p>	Neu im Teil I für kommunale, freie und private Träger: Rechtliche Würdigung der neuen Datenschutzbestimmungen, Hinweis für Eltern

alt	neu	Begründung
	<p>chen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Stadt Chemnitz insbesondere folgende Daten erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder - Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten - Familienverhältnisse - Einkommensverhältnisse - Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung und - Miete 	
	<p>§ 8 Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten</p> <p>Das Löschen bzw. Vernichten der relevanten Daten für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 5 und 6 erfolgt spätestens zehn Jahre nachdem der/die Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags zuletzt erloschen ist. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Betreuungsvertrages und soweit keine Zahlungsrückstände bestehen, nach vier Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung - Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) 	<p>Neu im Teil I für kommunale, freie und private Träger: Rechtliche Würdigung der neuen Datenschutzbestimmungen, Hinweis für Eltern</p>

alt	neu	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 9 Beitragsschuldner</p> <p>(1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Sie bleiben auch beitragspflichtig, wenn das Kind aufgrund einer privaten Vereinbarung nach § 1688 BGB in Familienpflege lebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Bei Anwendung eines paritätischen Wechselmodells haften die gemeinsam personensorgeberechtigten Eltern als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung am 1. des Monats, oder zum 15. eines Monats sofern die Eingewöhnung zum 15. des Vormonats begonnen hat in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht.</p>	<p>Neu eingefügt zur Erklärung des Beitragsschuldner auf kommunaler Ebene, vorher Teil des § 7</p>
	<p style="text-align: center;">§ 17 Übergangsregelungen</p> <p>In Abweichung zu § 3 Abs. 2 werden die auf Grundlage dieser Satzung der Höhe nach festgesetzten Elternbeiträge erstmals zum 01.07.2021 in Kraft treten. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 30.06.2022 (einschließlich) wird die Höhe der Elternbeiträge deshalb nach Abstimmung</p>	

alt	neu	Begründung
	gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG auf der Grundlage der zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Elternbeiträge entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.	
<p>§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen sowie in Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), in der Fassung vom 12. Juli 2006 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 30/2006) außer Kraft.</p> <p>Chemnitz, den</p> <p>Barbara Ludwig Oberbürgermeisterin</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 26.11.2008, zuletzt geändert mit Beschluss vom 03.04.2019 sowie die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes in einer Kindertageseinrichtung, einer Einrichtung der Frühförderung oder einer Einrichtung der Ganztagesbetreuung vom 08.05.1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 09.02.2020, außer Kraft.</p> <p>Chemnitz, den</p> <p>Sven Schulze Oberbürgermeister</p>	<p>Alte Satzung § 14</p>